Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang | Berlin, den 2. Oktober 1937 | Blatt 21

Inhalt: Wiederzulassung. S. 173. — Warnung. S. 173. — Vorläufige Wiederzulassung einer Firma. S. 173. — Berichtigung der H. Dv. g. 151. S. 173. — Zivilpersonal. S. 173. — Unterstellung von Panzerregimentern und -abteilungen. S. 174. — Bestimmungen für Truppenübungen (H. Dv. 270). S. 174. — Warnung. S. 174. — Einkleidungsbeihilfen. S. 174. — Betriebsanweisung für die Chiffriermaschine »Enigma«. S. 174. — Üb. Mun. für J. G. und Pak für den Ausbildungsabschnitt 37/38. S. 174. — Zündhütchen 30. S. 176. — Patronen f. S. zum Überschießen und Schießen durch Lücken. S. 176. — Umbenennung von Munition. S. 176. — Veraltete graphische Schußtafeln. S. 176. — Artillerierechenschieber für Gebirgskanonen. S. 176. — Formänderung am Pz. Kpf. Wg. I (M. G.). S. 176. — Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für das Ausbildungsjahr 1937/38. S. 177. — Ausbildung von Medizinern, die nicht die Qualifikation zum Reservesanitätsoffizieranwärter erhalten. S. 177. — Notbeleuchtung zur Aushilfe beim Versagen der Sammelbeleuchtung. S. 177. — Beköstigungsgeld. S. 177. — Ausgabe einer neuen Druckvorschrift. S. 177. — Ausgabe von Deckblättern. S. 178. — Berichtigung einer Vorschrift. S. 178.

449. Wiederzulassung.

Der Vertreter (Werkzeuge, Lehren usw.) Paul Doerken, Berlin-Grunewald, Kaspar-Theiß-Str. 23, der durch O. K. H. Nr. 4560/36 Wa B Stab (IVb) vom 26. 9. 36 (H. M. S. 202 Nr. 641) in die Liste derjenigen Firmen und Personen aufgenommen war, denen gegenüber Vorsicht geboten ist, ist zu Leistungen und Lieferungen für den ganzen Wehrmachtbereich wieder zugelassen worden.

Reichskriegsministerium,
16. 9. 37 WA/WStb (WRü).

450. Warnung.

Der in Köln-Lindenthal, Wildenburgerstr. 12, wohnhafte Arthur Fischer, der sich Lieferfirmen als Vermittler behördlicher Aufträge angeboten hat, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht geboten ist. Fischer hat sich eines Geschäftsgebarens bedient, das dem Ansehen der Wehrmacht und ihrer Träger abträglich ist. Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

Reichskriegsministerium,
18. 9. 37 WA/WStb (WRü).

451. Vorläufige Wiederzulassung einer Firma.

Die gegen die Firma Paul Steinau, Stahltüren- und Fensterbau, Neheim (Ruhr), ausgesprochene Warnung ist vorläufig, d. h. für die Dauer des gegen den Inhaber schwebenden Verfahrens, zurückgenommen worden, nachdem der Inhaber Paul Steinau und sein Bruder Theodor bis auf weiteres aus der Firma ausgeschieden sind, ihre Anteile übertragen und die Erklärung abgegeben haben, sich jeder Einwirkung auf die Geschäftsführung zu enthalten. Einer Wiederheranziehung der Firma zu Wehrmachtaufträgen steht bis auf weiteres nichts im Wege.

Reichskriegsministerium,
21. 9. 37 WA/WStb (WRü).

452. Berichtigung der H. Dv. g. 151.

In H. Dv. g. 151, Seite 123, Abschnitt V, Ziffer 2d 1. Zeile streiche »6 Wochen« und setze dafür »60 Tage«. Deckblatt folgt nicht.

Reichskriegsministerium,
21. 9. 37. AHA/Ag E H/E (V a).

453. Zivilpersonal.

Bezug: 1. H. Dv. g. 151, Anl. 10, Ziffer I, 4—6.
2. R. K. M. u. Ob. d. W. AHA Nr. 1650/37 g. Allg E (V) v. 21. 5. 37.

Auf Grund mehrerer Anfragen wird darauf hingewiesen, daß

a) die Bezugsverfügung 2. ein Sonderdruck der Anl. 10 H. Dv. g. 151 ist und daher an die mit H. Dv. g. 151 ausgestatteten Dienststellen nicht verteilt wurde;

b) außer den jährlich zum 1. 11. zu stellenden Unabkömmlichkeits- und Sicherstellungsanträgen Veränderungen den Wehrersatzdienststellen bzw. Arbeitsämtern laufend mitzuteilen sind, damit für Entlassene oder Versetzte die Unabkömmlichkeits- bzw. Sicherstellungserklärungen aufgehoben und neu Eingestellte unabkömmlich- bzw. sichergestellt werden können.

Reichskriegsministerium,
24. 9. 37. AHA/Ag E H/E (V a).

454. Unterstellung von Panzerregimentern und -abteilungen.

Die im Verlaufe des Heeresaufbaus aufzustellenden Panzerregimenter und -abteilungen bei den Generalkommandos I bis XIII sind den Generalkommandos unmittelbar unterstellt.

Die Panzerabteilungen sind bis zur Aufstellung von Regimentsstäben selbständige Abteilungen gem. H. Dv. 3/11, Abschnitt XI Fußnote, ihre Kommandeure haben die Disziplinarbefugnisse gem. H. Dv. 3 i § 14.

Oberkommando des Heeres,
15. 9. 37. 2. Abt (II b) Gen St d H.

---

455. Bestimmungen für Truppenübungen (H. Dv. 270).

Der letzte Absatz der Ziff. 54 der H. Dv. 270 tritt außer Kraft; er ist ersetzt durch H. Dv. 270/1 »Schiedsrichterdienst bei Truppenübungen mit Panzerkampfwagen (Entwurf) v. 30. 7. 37«.

Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,
10. 9. 37. 4. Abt (I b) Gen St d H.

---

456. Warnung.

Der ehem. Postschaffner Erich Hübner betreibt in Berlin, Memeler Str. 8, einen Papiergroßhandel und soll angeblich Kantinen, Wehrmachtdienststellen usw. mit Schreibmaterialien beliefern.

Hübner gehörte der Sozialdemokratischen Partei und dem Reichsbanner an. Er beschäftigt in seinem Betrieb als Vertreter ausschließlich frühere Gesinnungsgenossen.

Vor Geschäftsbeziehungen mit genannter Firma wird gewarnt.

Oberkommando des Heeres,
14. 9. 37. AHA/Abt H (V).

---

457. Einkleidungsbeihilfen.

Für die Gewährung der Einkleidungsbeihilfe von 100 *RM* für Offiziere des Beurlaubtenstandes gemäß H. M. 1937 S. 106 Nr. 263 Anl. I, Ziff. I h) ist es unwesentlich, ob die 1. und 2. Übung unter oder über 3 Wochen gedauert hat. Nur für die 3. und jede weitere Übung ist erforderlich, daß diese über 3 Wochen dauern.

Oberkommando des Heeres,
18. 9. 37. AHA (Bkl II).

---

458. Betriebsanweisung für die Chiffriermaschine »Enigma«.

Von allen Truppenteilen und Dienststellen des Heeres, die mit Chiffriermaschinen ausgestattet sind oder Chiffriermaschinen verwalten, sind die in der Innenseite des Deckels befindlichen alten Betriebsanweisungen zu entfernen und gegen ein Schild mit einer neuen Betriebsanweisung auszuwechseln.

Anfordern der Schilder hat bis zum 31. 10. 37 beim H. Za. (Nachr.) unter Angabe der Nr. der Chiffriermaschinen zu erfolgen. Die Schilder und dazu erforderlichen Befestigungsschrauben werden vom H. Za. (Nachr.) kostenlos abgegeben.

Chiffriermaschinen ab Nr. 6845 sind bereits mit den neuen Betriebsanweisungen versehen, für diese Maschinen sind keine Schilder anzufordern.

Die alten Schilder sind von den Truppenteilen und Dienststellen an das Wehrkreiskommando und von diesem gesammelt an das H. Za. (Nachr.) abzugeben.

Versendung der Schilder hat als Verschlußsache nach den Bestimmungen der H. Dv. 99 zu erfolgen.

Oberkommando des Heeres,
15. 9. 37. AHA/Fz (VI).

---

459. Üb. Mun. für J. G. und Pak für den Ausbildungsabschnitt 37/38.

Für den Ausbildungsabschnitt 37/38 (1. 10. 37 bis 30. 9. 38) wird für J. G. und Pak die in der Anlage aufgeführte Munition zugewiesen.

Der Bedarf an Man. Kart. für Manöver und besondere von den vorgesetzten Dienststellen angeordnete Übungen muß aus dem zugewiesenen Verbrauchssatz entnommen bzw. zurückgestellt werden. Zuschußanträge finden keine Berücksichtigung. Ersparnisse an Munition im letzten Ausbildungsabschnitt sind bei den Anforderungen für 1937/38 anzurechnen.

Die Üb. Mun. ist, soweit sie nicht für Geländeschießen in der Umgebung des Standorts vorgesehen ist, auf dem Truppenübungsplatz bereitstellen zu lassen, auf dem die Schießübungen abgehalten werden sollen. Sie ist spätestens 3 Monate vor Gebrauch bei der zuständigen Heeresmunitionsanstalt anzufordern.

Die Auffrischung der auf 7,5 cm Jgr. 18 aufgeschraubten Zünder erfolgt nach H. Dv. 450, Seite 58, Rand Nr. 110. Eine Auffrischung der Zünder der Pak-Mun. erfolgt nicht.

Bezüglich Zurückliefern beschossener Munitionsteile und unbrauchbarer Munition wird auf die Bestimmungen der H. Dv. 450, Seite 125, Rand Nr. 297 bis 298 und Seite 129, Rand Nr. 308 verwiesen.

Das Schießen mit Pl. Patr. aus dem Schießgerät 35 wird verboten.

Oberkommando des Heeres,
22. 9. 37. AHA/In 2 (VII).

Lfd. Nr.	Einheit	7,5 cm Jgr. 18 (Schuß mit l. Jgr. Z. 23 n/A)	7,5 cm Jgr. 18 (Üb) (Schuß mit l. Jgr. Z. 23)	15 cm Jgr. 33 (Schuß mit s. Jgr. Z. 23)	15 cm Jgr. 33 (Üb B) (Schuß mit s. Jgr. Z. 23)	Man. Kart. d. l. J. G. 18	Man. Kart. d. s. J. G. 33	3,7 cm Pzgr. Patr. (Üb)	Patr. s. S.	Patr. S. m. K. L'spur	Zielmun. Kal. 5,6 lg. für Büchsen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	J. G. Kp., J. G. Lehrkp. (6 l. u. 2 s. J. G.) [1]	48	504	20	120	900	200	.	.	.	.	[1]) Für jedes s. J. G. 33 können bei d. zuständ. H. Mun. Anst. 10 Schuß Ex. Mun. in Verpackg. angefordert werden.
2	J. G. Kp., J. G. Kp. (mot Z), Kraftf. Gesch. Kp. (mot Z) (8 l. J. G. 18)	64	672	.	.	1 200	.	.	.	.	.	[2]) Die Mun. ist für einen Ausb. Lehrg. bestimmt.
3	Geb. J. G. Kp.	48	486	.	.	600	.	.	.	.	.	[3]) Die Mun. ist nur anzufordern, wenn Gelegenheit zum Verschießen auf einem Tr. Üb. Pl. besteht. Sie ist in jedem Fall von der Truppe durch die in Frage kommende H. Mun. Anst. auf einem Tr. Üb. Pl. bereitstellen zu lassen.
4	Gesch. Zg. aller Art (2 l. J. G. 18)	30	219	.	.	300	.	.	.	.	.	
5	Panz. Abw. Kp. aller Art, ausgenommen Erg. Panz. Abw. Kp.	.	.	.	.	2 100	.	540	22 000	3 000	9 000	
6	Panz. Abw. Züge aller Art	.	.	.	.	525	.	135	6 000	660	2 000	
7	Erg. J. G. Kp. [2]	.	60 [3]	.	.	100	.	.	.	.	.	
8	Erg. Panz. Abw. Kp. [2]	.	.	.	.	100	.	60 [3]	2 400	360	3 000	

Anmerkung: [1]) Jeder J. G. Kp. werden an Zielfeuern zugewiesen: Insgesamt 250 Schläge nach Wahl in Geschützzielfeuern mit Feuererscheinung, Geschützzielfeuern mit Feuererscheinung (ohne Anfangsschlag) (nur für Beob., u. Anschneideübung), Einzelschläge für Geschützzielfeuer mit Feuererscheinung (nur für Beob.- u. Anschneideübung), Geschützzielfeuer mit Stauberscheinung, Einzelschläge für Geschützzielfeuer mit Stauberscheinung (nur für Beob.- u. Anschneideübung), Geschützzielfeuer mit Knall zur Darstellung feindlichen Geschützknalls, ferner 50 Satz Munitionsteile zum Laden von Vorrichtungen für Gewehrzielfeuer und 40 Kanonenschläge mit Raucherscheinung (zur Darstellung eigener Geschoßeinschläge am Ziel). [2]) Geschützzügen stehen Zielfeuer bis zur Hälfte der unter [1]) genannten Mengen zu.

460. Zündhütchen 30.

Die in den H. M. 1937, S. 77, Nr. 198 angegebenen Versenkungstiefen für Zdh. 30 und 88 gelten auch beim Verarbeiten von Patronenhülsen S (Stahl).

Oberkommando des Heeres,
23. 9. 37. AHA/In 2 (VII).

---

461. Patronen s. S. zum Überschießen und Schießen durch Lücken.

Patronen s. S. mit im Geschoßraum gerissenen Hülsen bedingen keine erhebliche Abweichung in der Schußweite. Dagegen kann der lose Geschoßsitz mit den gegebenenfalls eintretenden Nebenerscheinungen bei dem Überschießen und Schießen durch Lücken eigener Truppen Gefahrsmomente zur Folge haben.

Es sind daher alle Patronen, die zum Überschießen und Schießen durch Lücken verwendet werden sollen, kurz vor dem Schießen, aber keinesfalls früher als einen Tag vorher, auf festen Geschoßsitz zu prüfen.

Der Kompanie- usw. Chef hat sich in jedem Falle davon zu überzeugen, daß diese Nachprüfung vorgenommen und ordnungsmäßig durchgeführt wird.

Dasselbe gilt auch für Patr. mit Stahlhülse.

Oberkommando des Heeres,
24. 9. 37. AHA/In 2 (VII).

---

462. Umbenennung von Munition.

Die Manöverkartusche des l. M. W. wird in Manöverkartusche des l. J. G. 18 (Man. Kart. d. l. J. G. 18) umbenannt. In H. Dv. 481/6 »N. f. D.« Seite 2a ist die rechte Spalte »Neue Benennung« entsprechend zu berichtigen. Deckblattausgabe folgt.

Oberkommando des Heeres,
24. 9. 37. AHA/In 2 (VII).

---

463. Veraltete graphische Schußtafeln.

Nachstehende graphische Schußtafeln sind veraltet und werden hiermit außer Kraft gesetzt. Sie sind, soweit vorhanden, spätestens zum 30. 11. 37 auf dem Dienstwege in einer Sammelsendung an die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 8, zur Verwertung abzugeben.

1. Graphische Schußtafeln f. d. 9 cm K. 73 mit 9 cm-Granaten 88 m. Dopp. Z. 91; 9 cm-Schrappnells m. Dopp. Z. 91.
2. Gr. Schußtafeln f. d. 10 cm K. 14 mit 10 cm Gr. 15 m. Dopp. Z. 15 (umg.) Gr. und Kl. Ldg.
3. Gr. Schußtafeln f. d. 10 cm K. 04 u. 10 cm K. (fertiggestellt März 1918) m. 15 cm Gr. 15 m. Dopp. Z. 15 (umg.) Große Ldg. und 10 cm Gr. 15 m. Gr. Z. 04 Kleine Ldg.
4. Gr. Schußtafeln f. d. l. F. H. 16 m. 10,5 cm-Leuchtgeschossen 7. u. 9. Ldg. Ausg. 1918.
5. Gr. Schußtafeln f. s. F. H. 13 mit 15 cm Gr. 12, 04, 96, 88, 83 u. mit Würfelpulver (10 × 10 × 1½)-Ladungen.
6. Gr. Schußtafeln f. d. 21 cm Mrs. mit 21 cm Gr. 88 W. P. (12 × 12 × 2) Ladungen.
7. Gr. Schußtafeln f. d. Mrs. 21 cm Gr. 88 u. 88 (Üb).
8. Gr. Schußtafeln f. d. Feldkanone 96 n/A. Kl. Ladung mit K. Gr. 15.
9. Gr. Schußtafeln f. leichte Feldh. 98/09 Feldhaubitzgeschosse 05.

Oberkommando des Heeres,
20. 9. 37. AHA/In 4 (II).

---

464. Artillerierechenschieber für Gebirgskanonen.

Für Geb. K. 15 und Geb. K. 14 Kp. werden keine Artillerierechenschieber entwickelt.

Berichtigung der Ausrüstungsnachweisungen folgt.

Oberkommando des Heeres,
20. 9. 37. AHA/In 4 (III b).

---

465. Formänderung am Pz. Kpf. Wg. I (M. G.).

Am Pz. Kpf. Wg. I (M. G.) ist nachstehende Formänderung durch die Truppe auszuführen.

Lfd. Nr.	Gerät	Wortlaut der Formänderung	Angabe der Änderungszeichnung	Formänderung ist durchzuführen	Zeitpunkt für Beenndigung der Durchführung	Angabe der betroffenen Waffen bzw. der Gerätklassen
1	Pz. Kpf. Wg. I (M. G.) (Sd. Kfz. 101)	Ändern der rechten Lagerschale für M. G. — Einarbeiten einer Bohrung in das Einstellager für die Aufnahme des Anschlagbolzens der Zweibeinlagerung am geänderten M. G. 13 k —	021 C 33451	sofort		Kraftfahrkampftruppe

Etwa entstehende Kosten sind bei den zugewiesenen S-Mitteln von Kapitel VIII A 17 Titel 33 zu buchen.

Fehlende Zeichnungen sind bei der Heereszeichnungenverwaltung anzufordern.

Oberkommando des Heeres,
16. 9. 37. AHA/In 6 (IV a).

---

466. Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für das Ausbildungsjahr 1937/38.

1. Von den nach Anlage zu H. M. 1936 S. 230 Nr. 688 Spalten 3 bis 13) und den Berichtigungen dazu sowie H. M. 1937 S. 156 Nr. 394 für das Ausbildungsjahr 1936/37 zugewiesenen Übungsmitteln (Verbrauchsstoffen) für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel stehen für die Zeit vom 1. 10. 37 bis 1. 4. 1938 zunächst $^2/_5$ der Jahresverbrauchssätze des Ausbildungsjahres 36/37 zur Verfügung. Die endgültige Festsetzung dieser Jahresverbrauchssätze für das Ausbildungsjahr 37/38 wird später bekanntgegeben.

2. Für das Anfordern und Versenden, den Einsatz und Gebrauch dieser Übungsmittel gelten die Bestimmungen Abschn. III und IV des Erlasses H. M. 1936 S. 230 Nr. 688 sinngemäß.

Oberkommando des Heeres,
30. 9. 37. AHA/In 9 (IIb).

---

467. Ausbildung von Medizinern, die nicht die Qualifikation zum Reserve-sanitätsoffizieranwärter erhalten.

Es muß angestrebt werden, auch die nach Ableistung der Dienstpflicht nicht zum Reserve-Sanitätsoffizieranwärter ernannten Mediziner soweit durch Übungen zu fördern, daß sie den Rang des Unterarztes des Beurlaubtenstandes erreichen und im Krieg ärztlichen Dienst leisten können.

Ausbildungsgang:

Die nach Beendigung der zweijährigen Dienstpflicht je nach Befähigung entweder
als übz. San. Gefr. d. Res. und San. Unteroffizieranwärter oder als übz. San. Uffz. d. Res.
Entlassenen sind in der Zeit des Medizinstudiums zu weiteren Beförderungsübungen einzuziehen, und zwar zu:

einer 4wöchigen Übung (falls erforderlich) möglichst in den großen Ferien zwischen vorklinischen Semestern, danach Beförderung zum übz. San. Uffz. d. B.,

einer 4wöchigen Übung möglichst in den Ferien der klinischen Semester, danach Beförderung zum San. Feldw. d. B.

Beförderung zum übz. Unterarzt d. Res. bei Einberufung zu einer Übung als Unterarzt d. B.; diese ist grundsätzlich erst nach erfolgter Bestallung als Arzt möglich.

Eine besondere Verpflichtung zur Ableistung mehrerer Übungen ist nicht erforderlich. Die in Betracht kommenden Mediziner werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zu Übungen herangezogen. Einmalige Wiederholung erfolglos abgeleisteter Übungen ist mit Genehmigung des zuständigen Generalkommandos (Korpsarztes) möglich.

Oberkommando des Heeres,
14. 9. 37. AHA/S In (I).

---

468. Notbeleuchtung zur Aushilfe beim Versagen der Sammelbeleuchtung.

1. Wegen der z. Z. herrschenden Knappheit an Metallen aller Art wird in Abweichung von Wm. VerwV. II 282 bestimmt:

Die Neubeschaffung von Petroleum- oder Karbidsturmlaternen einschließlich der zugehörigen Beleuchtungsmittel als Notbeleuchtung für Geschäftszimmer und Wohnräume hat bis auf weiteres zu unterbleiben. Die niedergelegten Kerzen (2 Stück für jeden Kopf) genügen für die Übergangszeit.

Für Ställe, Kammern und sonstige Lagerräume, soweit sie mit offenem Licht nicht betreten werden dürfen, kann auf die Niederlegung von Laternen nicht verzichtet werden. Die Zahl der für diese Räume niederzulegenden Laternen setzen die Verwaltungsortsbehörden unter eigener Verantwortung in Verbindung mit dem Nutznießer fest.

Soweit Laternen für Geschäftszimmer und Wohnräume schon niedergelegt sind, hat es dabei zu verbleiben. Eine Verwendung dieser Laternen für Ställe, Kammern usw. in neuen Kasernen kommt nicht in Betracht.

2. Für die Lager- und Arbeitsräume der H. Fz.-Dienststellen ist als Notbeleuchtung bereit zu halten:

a) in Lagerhäusern für Gerät (außer Kraftfahrzeughallen) Kerzenlaternen,

b) in Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe (z. B. Ölkeller) elektrische Handlampen,

c) in Munitionshäusern elektrische Sicherheitslampen mit Speisung durch Akku oder Element (vgl. H. Dv. 450 Nr. 38).

3. Für die Kfz.-Hallen und Tankstellen sind als Notbeleuchtung nach H. Dv. 428 Seite 13 Sicherheitsgrubenlampen vorgesehen, die zum K-Gerät gehören.

4. Die Kosten der Notbeleuchtung zu 1. und 2. fallen dem Kap. VIII A 7 zur Last.

Oberkommando des Heeres,
22. 9. 37. V 2 (IVa).

---

469. Beköstigungsgeld.

Die Wehrkreisverwaltung I hat das niedrige Beköstigungsgeld für den Standort Tapiau ab 24. 9. 37 auf 0,92 *RM* festgesetzt.

H. M. 1937 S. 131 Nr. 325 ist zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,
23. 9. 37. V 3 (IId).

---

470. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderem Verteiler:

D 986/2 * von 1937.

Die Vorschrift tritt sofort in Kraft.

In der D 1 vom 1. 3. 37 ist auf Seite 147 in Spalte 1 unter D 986/1 * die D 986/2 * zu setzen.

Die Vorschrift ist in der D 1/1 + vom 1. 3. 37 auf Seite 19 unter D 986/1 + mit allen Angaben in Spalte 1 bis 3 einzutragen.

Diese Änderung ist in der D 1/1 + auf Seite 20 unter Nr. 6 zu vermerken.

471. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1 bis 40 zur H. Dv. 481/20 — N. f. D. — »Merkblatt für die Munition der 10 cm-K. 17 und der 10 cm-K. 17/04 n. A.«.

Vom 19. 12. 1935.

In der H. Dv. 1 a v. 1. 6. 1935 ist auf Seite 158 bei der H. Dv. 481/20 handschriftlich in der Längsspalte 4 einzutragen: »1 bis 40«.

472. Berichtigung einer Vorschrift.

Bei der Vorschrift D 138 (N. f. D.) — »Prüfen und Berichtigen des Visiers und Korns der Schußwaffen 98 (ausschl. K. 98 a) sowie Beschreibung der Vorrichtungen und Gebrauchsanleitung«.

Vom 10. 3. 1936

ist auf der äußeren und inneren Umschlagseite der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« und auf der Rückseite des äußeren Umschlages der Geheimhaltungsvermerk zu streichen.

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) ist auf Seite 21 unter D 138 der Vermerk — N. f. D. — zu streichen.

Die vollzogene Streichung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 150 unter lfd. Nr. 71 zu vermerken.

6405. 37. H A